SOZIALGERICHT HILDESHEIM Hildesheim, den 29.01.2024
Das Präsidium
- Az.: S 32 04/2 -

Geschäftsverteilungsplan 2024
4. Änderung ab 05.02.2024

I.

Kammer	Sachgebiet	a) Vorsitzende(r) b) 1. Vertreter/in c) 2. Vertreter/in
1	**Altershilfe für Landwirte** ➢ Zusatzversorgungskasse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
2	**Krankenversicherung** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht ➢ Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich	**a)** b) c)

	hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ➢ Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ➢ Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
3	**<u>Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit</u>** (ohne Kindergeld) ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
4	**<u>Rentenversicherung (R)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie	**a)** b) c)

	alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste IV, XI	
5	**<u>Unfallversicherung</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VIII	**a)** b) c)
6	**<u>Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen gem. § 6b BKGG</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
7	**<u>Versorgung der Kriegsopfer, Soldaten, Zivildienstleistenden</u>**, ➢ <u>der Opfer von Gewalttaten</u> und von ➢ <u>Impfschäden</u>; ➢ <u>Häftlingshilfe</u>; ➢ <u>Streitigkeiten nach dem Landesblindengesetz für Zivilblinde,</u> ➢ <u>dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und</u> ➢ <u>Unterstützungsabschlußgesetz sowie nach dem</u> ➢ <u>Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen</u>	**a)** b) c)

	▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	
8	**<u>Erziehungsgeld/Elterngeld</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
9	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht ➢ Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** <u>aus dem</u>	**a)** b) c)

	➢ Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ➢ Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
10	**<u>Sonstige Streitigkeiten</u>** - die nicht nach Sachgebiet zur Zuständigkeit einer der übrigen Kammern gehören; - Angelegenheiten nach der EU-DSGVO iVm insbesondere §§ 81a – 81c SGB X mit dem Registerzeichen SF und dem Zusatz DS ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
11	**./.**	
12	**<u>Kostenfestsetzung</u>** ➢ Erinnerungen gegen Beschlüsse, Gerichtskostenrechnungen und Kostenfestsetzungen	**a)** b) c)

	▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste V	
13	**./.**	
14	**<u>Rentenversicherung (R)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste IV und XI	**a)** b) c)
15	**./.**	
16	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I	**a)** b) c)
17	**<u>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VI	**a)** b) c)

18	**<u>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VI	**a)** b) c)
19	**<u>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VI	**a)** b) c)
20	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht ➢ Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind;	**a)** b) c)

	<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u> <u>aus dem</u> ➢ Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ➢ Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
21	**<u>Unfallversicherung</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VIII	**a)** b) c)
22	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht ➢ Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI,	**a)** b) c)

	es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** <u>aus dem</u> ➢ Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ➢ Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
23	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I	**a)** b) c)
24	**<u>Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie	**a)** b) c)

	alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	
25	**./.**	
26	**<u>Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
27	**<u>Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
28	**<u>Rentenversicherung (R)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten IV und XI	**a)** b) c)
29	**<u>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts (Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)</u>**	**a)** b) c)

	▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VI	
30	**./.**	
31	**./.**	
32	**./.**	
33	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
34	**<u>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VII und XII	**a)** b) c)
35	**<u>Unfallversicherung</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VIII	**a)** b) c)

36	**./.**	
37	**./.**	
38	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
39	**./.**	
40	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG)	**a)** b) c)

	und dem ►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
41	**<u>Rentenversicherung (R)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste IV, XI	**a)** b) c)
42	**./.**	
43	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
44	**<u>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</u>**	**a)** b) r c)

	▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VII und XII	
45	**<u>Rentenversicherung (R)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste IV, XI	**a)** b) c)
46	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
47	**<u>Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen</u>** Eingänge nach Turnusliste IX	**a)** b) c)
48	**<u>Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen</u>** Eingänge nach Turnusliste IX	**a)** b) c)
49	**<u>Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter</u>** nach §§ 18 Abs. 4, 21 und 22 Abs. 2 SGG	**a)** b) c)

	SF mit den nachgestellten Aktenzeichen ERI (Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter) alle Eingänge	
51	**<u>Pflegeversicherung (SGB XI)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	**a)** b) c)
52	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht ➢ Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteiligt sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG)	**a)** b) c)

	und dem ►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
53	./.	
54	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteilig sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem	**a)** b) c)

	► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ keine Eingänge, nur Bestand	
55	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteilig sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem	**a)** b) c)

	►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI.	
56	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteilig sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem	**a)** b) c)

	►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI.	
57	**<u>Verfahren vor dem Güterichter nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 278 Abs. 5 ZPO</u>** Die Güterichterinnen und der Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander.	
58	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
59	**./.**	
60	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht	**a)** b) c)

	Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteilig sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI.	
61	**<u>Krankenversicherung</u>** ➢ Entscheidungen über die Versicherungspflicht	**a)** b) c)

	Entscheidungen über Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie Verfahren nach § 7a SGB IV und nach §§ 28p, 28q SGB IV mit dem **Registerzeichen BA** wenn eine Krankenkasse als Einzugsstelle **Beklagte** ist, einschließlich Entscheidungen nach § 46 Abs. 2 Satz 4 SGB XI, es sei denn, dass die Entscheidung ausschließlich hinsichtlich der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung angegriffen wird; ➢ Vertragsstreitigkeiten, bei denen Krankenkassen beteilig sind; **<u>öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</u>** aus dem ► Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung - Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und dem ►Gesetz zur Hilfe von Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen **<u>Entscheidungen der Künstlersozialkasse</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste III, X, XIV, XVI	
62	**<u>Rentenversicherung (BA)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren,	**a)** b) c)

	sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ alle Eingänge	
63	**<u>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VII und XII	**a)** b) c)
64	**<u>Kostenfestsetzung</u>** ➢ Erinnerungen gegen Beschlüsse, Gerichtskostenrechnungen und Kostenfestsetzungen ▪ alle Streitigkeiten nach § 4 JVEG ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste V	**a)** b) c)
65	**<u>Kostenfestsetzung</u>** ➢ Erinnerungen gegen Beschlüsse, Gerichtskostenrechnungen und Kostenfestsetzungen	**a)** b) c)

	▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Keine Eingänge nur Bestand	
66	**<u>Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VII und XII	**a)** b) c)
67	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
68	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	**a)** b) c)
69	**<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung	**a)** b) c)

	▪ Eingänge nach Turnuslisten I und II	
71	**<u>Unfallversicherung</u>** ▪ alle am Ende des Tages vor Inkrafttreten des GVP in dieser Kammer noch anhängige Verfahren, sowie alle Verfahren entsprechend des jeweils aktuellen GVP i.d.G. seiner jeweils letzten Änderung ▪ Eingänge nach Turnusliste VIII	**a)** b) c)

II.

<u>1a):</u>
Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen innerhalb desselben Sachgebietes werden diese fortlaufend auf die entsprechenden Kammern nach Maßgabe der fälligen Aktenendziffer verteilt nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens, bei Namensgleichheit des Vornamens mit der Maßgabe, dass jeweils der 1. Buchstabe des Alphabets zuerst der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zugeteilt wird.

Sind für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig, erfolgt die Verteilung im Turnus gemäß den Turnuslisten I bis XII. Innerhalb dieser Turnuslisten sind - vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem GVP - einer Kammer idR pro Durchlauf nicht mehr als maximal 4 Verfahren zuzuteilen. Die neu eingehenden Turnus-Sachen eines jeden Tages werden gem. Ziff. 1a) Satz 1 verteilt.

Für folgende Sachgebiete wird ein Turnus eingerichtet:

Turnusliste I Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)
Turnusliste II Grundsicherung für Arbeitsuchende - vorläufiger Rechtsschutz (AS ER)
Turnusliste III Gesetzliche Krankenversicherung (KR)
Turnusliste IV Gesetzliche Rentenversicherung (R)
Turnusliste V Kostenkammern
Turnusliste VI Schwerbehindertenrecht (SB)
Turnusliste VII Sozialhilfe (SO)
Turnusliste VIII Unfallversicherung (U)
Turnusliste IX Ablehnung von Gerichtspersonen (SF ABL)
Turnusliste X Gesetzliche Krankenversicherung - vorläufiger Rechtsschutz (KR ER)
Turnusliste XI Gesetzliche Rentenversicherung - vorläufiger Rechtsschutz (R ER)
Turnusliste XII Sozialhilfe - vorläufiger Rechtsschutz (SO ER)
Turnusliste XIII Antragsverfahren nach § 7a SGB IV/Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA R)

Turnusliste XIV Antragsverfahren nach § 7a SGB IV/Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA KR)
Turnusliste XV Antragsverfahren nach § 7a SGB IV/Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA R ER)
Turnusliste XVI Antragsverfahren nach § 7a SGB IV/Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA KR ER)
Turnusliste XVII Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)
Turnusliste XVIII Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – vorläufiger Rechtsschutz (AY ER)

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden unter einem eigenen Aktenzeichen geführt und am Tage des Eingangs in entsprechender Anwendung von Ziffer 1a) unverzüglich eingetragen. Sollte die Eintragung am Tag des Eingangs nicht möglich sein, wird die Sache vorrangig am nächsten Werktag eingetragen. Das gilt auch dann, wenn die entsprechende Klage gleichzeitig oder vor dem Antrag erhoben wird. Wird die Klage mit dem Antrag erhoben, so werden beide Verfahren in einer Kammer getrennt geführt. Wird die Klage vor dem Antrag erhoben, so wird das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Kammer, bei der die Klage anhängig ist, zugewiesen. Wird der Antrag vor Klageerhebung gestellt, so wird die Klage der Kammer, bei der das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig ist, zugewiesen.

Die Eingänge in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in den Sachgebieten AS, KR, R, SO, BA KR und AY ER werden nach den Turnuslisten II, X, XI, XII, XV, XVI und XVIII verteilt. Innerhalb der Turnuslisten ist einer Kammer pro Durchlauf nicht mehr als ein Verfahren zuzuteilen; Es gilt Ziff. 1b) Satz 5.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres fängt in allen Turnuslisten unabhängig vom gerade erreichten Stand durch Setzen auf „Null“ ein neuer Turnus mit der in den Turnuslisten jeweils niedrigsten Kammerzahl an. Soweit in einzelnen Kammern zum Ende des Vorjahres Überhänge verblieben sind, werden diese nicht ausgeglichen. Änderungen der Turnuslisten während des Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht. Sie werden erst nach vollständigem Durchlaufen eines Turnuszyklus wirksam. Die bereits durch den Sachzusammenhang vergebenen Verfahren werden in der geänderten Turnusliste angerechnet. Werden Kammern während des laufenden Jahres aufgelöst oder als Bestandskammern weitergeführt, nehmen sie nicht mehr am Turnus teil.

In folgenden Fällen wird ein einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus nach den Listen I bis XVIII angerechnet:

aa) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Buchst. a und b, 4, 5, 7 der AktO-SG;
bb) Neueintragung bei Trennung von Verfahren in der Kammer, die den Trennungsbeschluss erlassen hat, es sei denn, es sind Verfahren mit dem Zusatz „KH“,
cc) Verfahren der Richterablehnung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1a) AktO-SG; Aktenzeichen: SF … AB).

Zudem erhalten Güterichterinnen und Güterichter für jedes durchgeführte Güterichterverfahren eine Gutschrift; bei einer Vielzahl von Güterichterverfahren während einer Güterichterverhandlung jedoch nicht mehr als 10 Gutschriften. Wird die Güterichterverhandlung von zwei Güterichterinnen geleitet, erhält jede von ihnen eine Gutschrift. Ist mehr als ein Güterichterverfahren Gegenstand einer Güterichterverhandlung,

erhält jede der teilnehmenden Güterichterinnen eine Gutschrift in Höhe der Hälfte der Anzahl der Güterichterverfahren. Bei ungerader Anzahl erhält die führende Güterichterin die Gutschrift für das überzählige Güterichterverfahren. Sitzen die Güterichterinnen und Güterichter mehreren Kammern vor, so erfolgt die Gutschrift jeweils in den Kammern mit der niedrigeren Ordnungsziffer, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine für ein Sachgebiet ausschließlich zuständige Kammer (Bspw. SV). In diesem Fall erfolgt die Gutschrift in der Kammer mit der nächst höheren Ordnungsziffer.

Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an die betroffene Kammer die Zuteilung um die Gutschrift verringert wird.

Lastschriften werden eingelöst, indem der abgebenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste einzutragen Hauptsache- oder Eilverfahren zugeordnet wird. Ist das nächste einzutragende Verfahrende in diesem Sinne auf Grund der Sachzusammenhangsregelung (Ziff. 1b) in einer anderen Kammer einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren im Sinne dieser Regelung.

1b):
Streitigkeiten natürlicher Personen, von denen bereits Streitigkeiten in demselben Sachgebiet anhängig und nicht vorläufig abgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit iVm § 6 Abs. 3 d der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit) sind, werden derjenigen Kammer zugeteilt, der die Streitigkeit mit dem ab 01.07.2014 ältesten Aktenzeichen zugehört; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffern 4 und 6b. Gelangt die Streitigkeit mit dem ab 01.07.2014 ältesten Aktenzeichen aufgrund der Übertragung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer, so folgen auch alle weiteren in dieser Kammer anhängigen Verfahren derselben natürlichen Person. Dies gilt auch dann, wenn die Streitigkeit mit dem ab 01.07.2014 ältesten Aktenzeichen zum Zeitpunkt der Übertragung erledigt ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für juristische Personen in Verfahren aus dem Sachgebiet BA KR.

Ist ein Verfahren in einer AS–Kammer anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft iSd § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, der zuerst angegangenen Kammer zugeordnet; dies gilt auch in Fällen einer bestrittenen Gemeinschaft. Für die Verfahren in den SO-Kammern gilt entsprechendes.

Wird eine Kammer, die an der Turnusverteilung teilnimmt, wegen einer auf dem Sachzusammenhang oder auf einem anderen Grund beruhenden Zuordnung eines Eingangs im Turnus übergangen, so erhält sie hierfür bei der nächsten Zuteilung nach der Turnusliste eine Lastschrift. Abgaben innerhalb des Gerichts werden wie Neueingänge behandelt.

Wird eine Kammer als Bestandskammer ohne Eingänge geführt, gilt Ziff. 1b Satz 1 bis 4 nicht. Verfahren aus dem Bestand dieser Kammer werden nicht in andere Kammern übertragen.

1c):
Gelangt die Streitigkeit mit dem ältesten Aktenzeichen ab 01. Juli 2014 aufgrund der Übertragung in die Zuständigkeit einer anderen Kammer, so folgen auch alle weiteren in dieser Kammer seit 01. Juli 2014 anhängigen Verfahren derselben natürlichen Person.

Erhält eine aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses mit einer Bestandsübertragung belastete Kammer aufgrund der Ziffer 1c) eine höhere Anzahl von Verfahren als im Präsidiumsbeschluss ausgewiesen, so findet ein unmittelbarer Ausgleich durch Gutschriften über den Turnus statt.

1d):
Ablehnungsgesuche, die gegen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der 47. Kammer/48. Kammer gerichtet werden, werden durch die jeweiligen Vertreter entschieden.

1e):
Wurde ein Ablehnungsgesuch nach § 60 SGG iVm §§ 41 ff. ZPO durch einen Beschluss als begründet angesehen, gehen das/die Verfahren auf die für das Sachgebiet zuständige Kammer nach der Verteilung gem. II. Ziff. 1a) des Geschäftsverteilungsplanes über. Wird das Sachgebiet nur durch die/den ausgeschlossenen Kammervorsitzende/n bearbeitet, wird/werden das/die betroffenen Verfahren durch die/den erste/n Vertreter/in bearbeitet. Dies gilt für alle betroffenen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplanes noch anhängig sind.

2):
Bei Zurückverweisung oder sonstigem Wiederaufleben jeglicher Art in derselben Sache gilt Ziff. 1) Teil II. Hiervon ausgenommen ist die statistische Erledigung ohne richterliche Verfügung. In diesem Fall fällt die Sache der Kammer zu, die zuvor in dieser Sache tätig geworden ist. Besteht diese Kammer nicht mehr, gilt Ziffer 1) Teil II.

3a):
In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes entscheidet die Kammer, die für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten sachlich zuständig ist.

3b):
In Rechtsstreitigkeiten zwischen Körperschaften (Anstalten) des öffentlichen Rechts entscheidet die Kammer, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird.

3c):
In Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern entscheidet die Kammer, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird. Sind Beiträge für mehrere Versicherungszweige streitig, so ist eine KR-Kammer zuständig, wenn auch Krankenversicherungsbeiträge streitig sind, anderenfalls die Kammer des Rentenversicherungszweiges, für den der streitige Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten ist. Andere Streitigkeiten zwischen Personen, die nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, gelten als „Sonstige“.

3d):
Verfahren in Angelegenheiten der Vollstreckung nach §§ 198 bis 201 SGG, z. B. Vollstreckungsabwehrklagen, werden der Kammer zugeteilt, die für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet der Leistungsträger sachlich zuständig ist.

4):
Die nach §§ 189 Abs. 2, 197 Abs. 2 SGG, §§ 11, 56, 59 RVG zu treffenden Entscheidungen werden für alle Rechtsstreitigkeiten der 12. Kammer bzw. 64. Kammer übertragen. Für die Streitigkeiten nach § 4 JVEG ist ausschließlich die 64. Kammer zuständig. Für Streitigkeiten natürlicher Personen in der 12. und der 64. Kammer gelten Ziff. 1b Satz 1, 1 Halbsatz, Sätze 2, 3, 6 bis 8 und Ziff. 1c mit den Maßgaben,

- dass Stichtag nicht der 01.07.2014, sondern der 01.03.2017 ist und
- Ziff. 1b Sätze 5 und 6 für Angehörige einer Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft entsprechend Anwendung finden.

Bei den nach §§ 11, 56 RVG zu treffenden Entscheidungen gilt Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass nicht auf die Beteiligten des Erinnerungsverfahrens, sondern auf die Beteiligten des dem Erinnerungsverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreits abgestellt wird.

5):
Bei Rechtshilfeersuchen ist für die Zuständigkeit einer Kammer zunächst das Sachgebiet, alsdann das Aktenzeichen maßgebend.

6a):
Soweit bei einer Abgabe im Einzelfall von der/dem bisher zuständigen Vorsitzenden Ladungen zum Verhandlungstermin (§ 110 SGG) angeordnet sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Bei Abgabe einer gesamten Kammer gehen auch geladene Verfahren mit über.

6b):
Für nachgehende Entscheidungen (z.B. Kostengrundentscheidungen, Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, Entscheidungen nach § 73a Abs. 8 SGG), Entscheidungen gem. § 178a SGG sowie Entscheidungen über außerordentliche Rechtsbehelfe in abgeschlossenen Verfahren bleibt die/der im Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache zuständige Richterin/zuständige Richter auch dann weiter zuständig, wenn ihr/ihm nach der Erledigung der Vorsitz einer anderen Kammer und/oder ein anderes Sachgebiet zugeteilt worden ist.
Soweit hierfür aufgrund einer Neueintragung ein neues Aktenzeichen erforderlich ist, wird diese nachgehende Entscheidung einer ihrer/seiner Kammern desselben Sachgebietes zugewiesen. Bearbeitet die/der zuständige Richterin/Richter dieses Sachgebiet nicht mehr, entscheidet das Präsidium.

Scheidet die Richterin/der Richter nach der Erledigung der Hauptsache aus seiner Tätigkeit beim Gericht aus, geht die Zuständigkeit für die nachgehende Entscheidung auf die oder den nachfolgende(n) Kammervorsitzende(n) über. Wird die Kammer nach Ausscheiden der Richterin/des Richters nicht weitergeführt, geht die Zuständigkeit für die nachgehende Entscheidung auf die Kammer desselben Sachgebiets über, die der aufgelösten Kammer nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan numerisch nachfolgt.

6c):
Wird eine Kammer aufgrund einer Änderung des GVP nicht weitergeführt, geht die Zuständigkeit für sonstige Verfahrenshandlungen in statistisch erledigten Verfahren (z.B. Posteingänge, offene Wiedervorlagen) auf die Kammer desselben Sachgebiets über, die der aufgelösten Kammer nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan numerisch nachfolgt. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

6d):
Wird gem. § 113 SGG die Verbindung mehrerer Verfahren aus verschiedenen Kammern beschlossen, so ist für die verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, welche die Verbindung beschlossen hat.

Bei einer Trennung gemeinsam erhobener Ansprüche verbleibt es auch für das neue Verfahren bei der Zuständigkeit der Ursprungskammer, soweit es sich um dasselbe Sachgebiet handelt.

7):
Ist für eine Klage die Zuständigkeit einer Kammer nach den vorstehenden Bestimmungen nicht gegeben, so entscheidet die Kammer, die für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des/der Beklagten zuständig ist; im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

8a):
Durch eine Erstvertretung wird eine Zweitvertretung ausgeschlossen.

8b):
Bei gleichzeitiger Verhinderung der oder des Vorsitzenden und ihrer/seiner ersten und zweiten Vertreterinnen und Vertreter werden die Vertretungen wie folgt geregelt:

Die Verwaltung führt eine alphabetisch geordnete Vertretungsliste der für die Vertretungen zuständigen Vorsitzenden. Während des laufenden Geschäftsjahres neu zugewiesene Richterinnen und Richter werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge in die jeweilige Liste aufgenommen. Die Vertretungen werden - beginnend mit dem ersten Vertretungsfall jedes Jahres - entsprechend der alphabetischen Reihenfolge zugeordnet. Die im Alphabet jeweils nachfolgenden Vorsitzenden übernehmen die Vertretungen - ungeachtet der von Ihnen bearbeiteten Sachgebiete - für maximal 5 Arbeitstage. Dauert die Verhinderung länger als 5 Arbeitstage an, so übernehmen die im Alphabet folgenden Vorsitzenden die Vertretung vom Beginn des 6. Arbeitstages der Abwesenheit an für jeweils 5 Arbeitstage. Diese Reihenfolge (Vertretung im Wechsel nach Alphabet für je 5 Arbeitstage) gilt auch für die folgenden Zeitabschnitte der weiteren Abwesenheit.

8b):
Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vertreters in der 47. Kammer und/oder 48. Kammer vertritt die oder der dienstälteste anwesende Richterin/Richter.

III. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Kammern in der Reihenfolge herangezogen, in der sie in der Zuteilungsliste (je eine Liste für die in § 12 Abs. 2 bis 5 SGG genannten Gebiete, s. Anlage A) aufgeführt sind. Die bestehende Zuteilungsliste gilt vorbehaltlich einer Entscheidung des Präsidiums nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres auch für das nächste Geschäftsjahr fort.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist der nächste noch nicht für eine Sitzung geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen; ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort. Die oder der verhinderte ehrenamtliche Richter/in wird nach Wegfall der Verhinderung zur nächsten Kammersitzung herangezogen.

Falls bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nächsten in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richters wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen (z.B. weiter Entfernung vom Sitzungsort) nicht möglich ist, ist es zulässig, einen am Sitzungsort oder in der Nähe wohnenden ehrenamtlichen Richter unter Beachtung der Vorschriften des § 12 Abs. 1, 2 und 4 SGG heranzuziehen.

Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können gem. § 17 Abs. 3 SGG nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Sie werden bei der Zuteilung übersprungen und der nächsten Sitzung, in der nicht über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet verhandelt und entschieden wird, zugeteilt. Diese ehrenamtlichen Richter sind in der Heranziehungsliste entsprechend zu kennzeichnen.

Wird vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ein ehrenamtlicher Richter anstelle eines ausgeschiedenen ehrenamtlichen Richters ernannt, so tritt er in der Zuteilungsliste an seine Stelle. In den übrigen Fällen erfolgt die Zuteilung durch Beschluss des Präsidiums.

*

(*abwesend)